

FAQs zum Stiftungsrecht

Art. 552 §§ 1 bis 41 Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) im Folgenden bezeichnet als „StiftG“

A. Im Allgemeinen (§§ 1 – 13 StiftG)

A.1 Welche Arten von Stiftungszwecken gibt es?

Das Stiftungsrecht unterscheidet grundsätzlich zwischen privatnützigen und gemeinnützigen Stiftungszwecken. Als gemeinnützige Stiftungen gelten Stiftungen, deren Tätigkeit ganz oder überwiegend gemeinnützigen Zwecken i.S.d. Art. 107 Abs. 4a PGR zu dienen bestimmt sind. Reine und gemischte Familienstiftungen stellen Formen der privatnützigen Stiftungen dar. Eine abschliessende Aufzählung möglicher Stiftungszwecke trifft das Gesetz nicht.

A.2 Wie lässt sich das Überwiegen des privatnützigen bzw. gemeinnützigen Stiftungszwecks feststellen?

Die „Stärkung der Verantwortlichkeit des Stifters“ - als eine der zentralen Zielsetzungen des Stiftungsrechts - bringt das Erfordernis mit sich, im Zuge der Stiftungerrichtung Klarheit hinsichtlich der Zweckwidmung des Stiftungsvermögens zu schaffen. Das Überwiegen der gemeinnützigen bzw. privatnützigen Zweckausrichtung hat sich aus den Stiftungsdokumenten zu ergeben. Im Zweifel ist eine Stiftung als zumindest überwiegend gemeinnützige Stiftung anzusehen, die sowohl eintragungs- als auch aufsichtspflichtig ist.

A.3 § 3 StiftG definiert den Begriff der Stiftungsbeteiligten. Handelt es sich bei dieser Bestimmung – insbesondere im Hinblick auf den Anwendungsbereich des § 29 Abs. 4 StiftG und der dort vorgesehenen Antragslegitimation der Beteiligten - um eine taxative (abschliessende) Auflistung?

Ja, die in § 3 StiftG enthaltene Definition der Beteiligten gemäss neuem Stiftungsrecht ist auch im Hinblick auf die Antragslegitimation der Beteiligten nach § 29 Abs. 4 StiftG abschliessend. Personen, die lediglich ein Interesse an einer zweckkonformen Mittelverwaltung bzw. –verwendung haben, kommt nach geltender Rechtslage keine Antragslegitimation auf Anordnung gebotener Aufsichts-massnahmen zu.

Personen, die nicht selbst antragslegitimiert sind, steht es jedoch offen, sich mit einer Sachverhaltsdarstellung an die Stiftungsaufsichtsbehörde (STIFA) zu wenden. Die STIFA prüft sodann den Sachverhalt und entscheidet über eine allfällige Antragstellung durch die STIFA beim Fürstlichen Landgericht nach § 29 Abs. 3 StiftG. In diesem Verfahren kommt dem Anzeiger eines Sachverhalts jedoch keine Parteistellung zu. Der Anzeiger hat auch kein Recht auf Akteneinsicht oder auf eine Begründung der durch die STIFA unternommen Schritte.

A.4 Nach Ableben der Begünstigten einer auf Dauer bestandenen Familienstiftung soll gemäss Stiftungsbestimmungen das verbleibende Vermögen im Zuge einer Ausschüttung zugunsten wohltätiger Einrichtungen ausgeschüttet werden. Untersteht eine solche Stiftung nach Erfüllung des privatnützigen Zweckes als nun „gemeinnützige Stiftung“ der Aufsicht der STIFA i.S.d. § 29 StiftG?

Hierzu vertritt die STIFA die Auffassung, dass eine Ausschüttung zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne einer Letztbegünstigung aus einer bislang rein privatnützigen Stiftung nicht dazu führt, dass die Stiftung nunmehr zu einer gemeinnützigen Stiftung i.S.d. § 2 Abs. 2 StiftG wird und damit eine Eintragungs- und Aufsichtspflicht begründet wird.

Bei der Ausschüttung an die nun letztbegünstigte wohltätige Institution handelt es sich in der Regel um einen einmaligen bzw. zeitlich absehbaren Akt. Von einer Umwandlung der Stiftung in eine nun auf Dauer gemeinnützige Stiftung, verbunden mit allen damit zusammenhängenden Verpflichtungen (Eintragung ins Handelsregister, Aufsichtspflicht, Bestellung einer Revisionsstelle usw.) kann hierbei keine Rede sein. Anders verhält es sich, wenn die Stiftung vom privatnützigen Stiftungstyp gemäss Statuten in die Gemeinnützigkeit wechselt und auf diesem Wege eine gemeinnützige Stiftung „auf Dauer“ geschaffen wird. So sieht auch § 19 Abs. 5 StiftG für diese Fälle die Eintragungspflicht ins Handelsregister vor. Es ist erkennbar, dass es hier in der Praxis Unsicherheiten geben kann, wenn die vorgesehene einmalige Ausschüttung an einen gemeinnützigen Empfänger im Sinne eines „Letztbegünstigten“ aufgrund besonderer Umstände längere Zeit in Anspruch nimmt. Im Zweifel ist hier eine Rücksprache mit der STIFA angezeigt.

A.5 Die Informations- und Auskunftsrechte nach § 9 StiftG stehen gemäss § 12 StiftG den Begünstigten nicht zu, wenn die Stiftung unter der Aufsicht der STIFA steht. Eine privatnützige Stiftung kann sich aufgrund einer entsprechenden Bestimmung in den Stiftungsstatuten freiwillig der Aufsicht der STIFA unterstellt ist. Kann sich nun auch eine altrechtliche privatnützige Stiftung, deren Stiftungsstatuten im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Stiftungsrechts am 1. April 2009 keine freiwillige Unterstellung unter die Aufsichtsbehörde vorsahen, im Nachhinein freiwillig der Aufsicht der STIFA unterstellen?

Dass diese Möglichkeit auch für altrechtliche Stiftungen besteht, wird von der Lehre grundsätzlich bejaht. Nach Ansicht der Lehre handelt es sich bei einer entsprechenden Statutenänderung um eine reine Organisationsänderung, die dann allgemein zulässig sein soll, wenn dem Stiftungsrat eine Änderungsbefugnis in Bezug auf die Organisation der Stiftung in den Statuten ausdrücklich vorbehalten ist.

B. Errichtung und Entstehung (§§ 14 – 21 StiftG)

B.1. Allgemein (§§ 14 und 15 StiftG)

B.1.1 Wer hat die Stiftungserklärung zu unterschreiben?

Die Stiftungserklärung bedarf der Schriftform. Zur rechtsgültigen Errichtung der Stiftung bedarf die Stiftungsurkunde der Beglaubigung der Unterschrift des Stifters; im Falle einer direkten Stellvertretung (§ 4 Abs. 3 StiftG) ist auf der Stiftungsurkunde die Unterschrift des Stellvertreters zu beglaubigen. Auf das Tätigwerden als indirekter Stellvertreter ist dabei ausdrücklich hinzuweisen.

B.2. Stiftungsurkunde / Stiftungszusatzurkunde / Reglemente (§§ 16 – 18 StiftG)

B.2.1 Wie detailliert muss der Stiftungszweck in den Stiftungsdokumenten beschrieben werden?

Die Rechtsprechung stellt an die Bestimmtheit des Stiftungszwecks zwingende Minimalanforderungen (Urteil StGH 2003/65): Das Stiftungserrichtungsgeschäft muss zumindest rudimentär erkennen lassen, wie das Stiftungsvermögen entsprechend dem Stifterwillen zu verwenden ist und nach welchen Kriterien der Kreis der Begünstigten gezogen ist. Die Festlegung des Stiftungszwecks in der Stiftungsurkunde (Statut) und ergänzend in der Stiftungszusatzurkunde (Beistatut) ist zulässig. Erforderlich ist in diesem Falle der ausdrückliche Hinweis in der Stiftungsurkunde, dass sich ergänzende Bestimmungen zum Stiftungszweck in einer Stiftungszusatzurkunde befinden.

B.2.2 Kann der Stiftungsrat die nähere Bestimmung der Begünstigten vornehmen, wenn der Rahmen der Begünstigten durch den Stifter vorgegeben wurde?

Ja, der Stifter kann die Begünstigung in das Ermessen des Stiftungsrats oder einer anderen dazu berufenen Stelle stellen, sofern der Kreis der möglichen Begünstigten durch den Stifter vorgegeben ist.

Hierbei handelt es sich um die so genannte „Ermessensstiftung“. Beim Ermessensbegünstigten handelt es sich um einen Begünstigten ohne Rechtsanspruch (§ 7 StiftG).

B.2.3 Unter welcher Voraussetzung kann eine Stiftungszusatzurkunde (Beistatut) erlassen werden?

Die Errichtung einer Stiftungszusatzurkunde ist gemäss neuem Stiftungsrecht nur dann zulässig, wenn sich der Stifter dies in der Stiftungsurkunde (Statut) ausdrücklich vorbehalten hat (§ 16 Abs. 2 Ziff. 1 StiftG). In der Stiftungszusatzurkunde können all jene Inhalte geregelt werden, die nicht zwingend Inhalt der Stiftungsurkunde sind, u. a. etwa auch eine ausführende Begünstigtenregelung, wenn in der Stiftungsurkunde ausdrücklich auf eine entsprechende Regelung in der Zusatzurkunde verwiesen wird.

B.2.4 Können im Beistatut Bestandteile der Zweckbestimmung enthalten sein?

Ja, vgl. B.2.1 sowie § 16 Abs. 1 Ziff. 4 StiftG.

B.3. Eintragung (§ 19 StiftG)

B.3.1 Wer ist zur Eintragung der Stiftung verpflichtet?

Jedes Mitglied des Stiftungsrates trifft die Verantwortung, dass eine eintragungspflichtige Stiftung beim Handelsregister angemeldet wird. Selbstverständlich ist die Pflicht sodann gleichsam für alle Mitglieder des Stiftungsrates erfüllt, wenn die Stiftung durch ein Mitglied zur Eintragung angemeldet wurde. Die Befugnis zur Anmeldung steht auch dem Repräsentanten zu.

B.3.2 Ist eine Stiftung im Zweifel immer eintragungspflichtig?

Kann das Überwiegen der privatnützigen Zweckbestimmung nicht zweifelsfrei aus den Stiftungsdokumenten abgeleitet werden, so ist die Stiftung als eintragungs- und auch aufsichtspflichtig einzustufen. Die neuen Bestimmungen gehen diesbezüglich davon aus, dass die Ausnahme von der Eintragungspflicht Privilegien mit sich bringt, die nur dann zum Tragen kommen können, wenn der Stifterwille eindeutig auf die Errichtung einer privatnützigen Stiftung gerichtet ist.

B.3.3 Kann eine Eintragung auch ohne Eintragungspflicht freiwillig erfolgen?

Zur Eintragung verpflichtet sind nur gemeinnützige Stiftungen und solche Stiftungen, die auf spezialgesetzlicher Grundlage ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben. Alle anderen privatnützigen Stiftungen können sich freiwillig ins Handelsregister eintragen lassen. Die Aufsichtspflicht ergibt sich hingegen nicht aufgrund der erfolgten Eintragung, sondern aufgrund der materiellen Zweckausrichtung (vgl. E.1).

B.3.4 Ist die Revisionsstelle im Handelsregister einzutragen?

Sofern eine Pflicht zur Bestellung einer Revisionsstelle besteht, besteht auch die Verpflichtung zur Eintragung der Revisionsstelle im Handelsregister. Wurde eine beaufsichtigte Stiftung von der Pflicht zur Bestellung einer Revisionsstelle befreit, so ist auch dieser Umstand eintragungspflichtig.

Gemäss aktueller Praxis bedarf es zur Eintragung der mit Beschluss des Landgerichts bestellten Revisionsstelle i.S.d. § 27 StiftG keiner gesonderten Antragstellung seitens der Stiftung beim Handelsregister. Im Sinne einer praxisnahen Verwaltung erfolgt die Eintragung der mit Beschluss des Landgerichts bestellten Revisionsstelle aufgrund der Weiterleitung des entsprechenden Beschlusses durch die STIFA an das Handelsregister (vgl. hierzu das Merkblatt der STIFA betreffend den Verfahrensablauf zur Bestellung der Revisionsstelle). Dasselbe gilt für die Eintragung der erfolgten Befreiung von der Pflicht zur Bestellung einer Revisionsstelle nach Art. 5 oder 6 StRV.

B.3.5 Binnen welcher Frist ist eine Stiftung einzutragen, die aufgrund einer Zweckänderung eintragungspflichtig wird?

Ändert sich während aufrechter Bestand einer Stiftung deren Zweckbestimmung in der Weise, dass eine bis anhin nicht eintragungspflichtige Stiftung eintragungspflichtig wird, so ist die Stiftung binnen 30 Tagen zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden (Art. 19 Abs. 5 StiftG). Im Unterlassungsfall drohen Ordnungsbussen bis CHF 10'000 (Art. 66c Abs. 1 Ziff. 1 SchlT PGR) Die Anmeldepflicht trifft jedes Mitglied des Stiftungsrats persönlich.

B.3.6 Findet sich bei ursprünglich nicht eingetragenen privatnützigen Stiftungen, die aufgrund einer Veränderung des Zwecks eintragungspflichtig werden, nach erfolgter Eintragung im Registereintrag ein Hinweis auf die bisherige Hinterlegung der Stiftung?

Im Registereintrag finden sich diesbezüglich zweierlei Hinweise: nämlich ein konkreter Hinweis, weil im Rahmen der Bemerkungen auf die Beschlussfassung zur Eintragung Bezug genommen wird sowie ein mittelbarer Hinweis, weil das Datum der Errichtung der Stiftung vom Datum der Eintragung derselben abweicht.

B.4. Gründungsanzeige / Änderungsanzeige / Amtsbestätigung / Prüfbefugnis (§§ 20 und 21 StiftG)

B.4.1 Wie gestaltet sich das neue Modell der Hinterlegung privatnütziger Stiftung und was ist nun der Gegenstand der Hinterlegung?

Privatnützige Stiftungen sind zur Hinterlegung einer Gründungsanzeige verpflichtet, welche die gesetzlich vorgegebenen Angaben zur Stiftung umfasst (§ 20 StiftG). Verstösse werden mit Ordnungsbusse bis CHF 10'000 geahndet (Art. 66c Abs. 1 Ziff. 2 SchlT PGR). Eine Pflicht zur Eintragung im Handelsregister besteht nicht.

B.4.2 Wer hat die Gründungsanzeige zu unterzeichnen?

Die Gründungsanzeige ist durch ein einzelnes Mitglied des Stiftungsrats als Person zu unterzeichnen; die Unterzeichnung kann aber auch firmenzeichnungsrechtlich erfolgen.

B.4.3 Welche Berufsgruppen sind zur Abgabe einer Bestätigung nach § 20 Abs. 1 letzter Satz StiftG befugt?

Die Richtigkeit der in der Gründungsanzeige enthaltenen Angaben ist durch einen in Liechtenstein zugelassenen Rechtsanwalt, Treuhänder oder Träger einer Berechtigung nach Art. 180a PGR zu bestätigen.

B.4.4. Ist es auch möglich, dass die Person, welche die Richtigkeit der Angaben nach § 20 Abs. 1 StiftG bestätigt zugleich als Stiftungsrat die Gründungsanzeige unterzeichnet?

Ja, ein Angehöriger der qualifizierten Berufsgruppen kann eine Bestätigung nach § 20 Abs. 1 letzter Satz StiftG abgeben, auch wenn er am Stiftungserrichtungsgeschäft als Rechtsberater beteiligt war und/oder künftig als Mitglied des Stiftungsrats in der betreffenden privatnützigen Stiftung Einsitz nimmt. Diese Rechtsansicht gilt gleichermassen für Gründungs- und Änderungsanzeigen (als auch für so genannte „Überführungsanzeigen“).

B.4.5 Ist die Angabe, wonach sich das gesetzliche Mindestkapital in der freien Verfügung der Stiftung befindet, durch weitere Dokumente zu belegen?

Nein. Hier sieht das Gesetz lediglich die Abgabe einer entsprechenden Bestätigung vor. Weitere Belege sind nicht vorzulegen.

B.4.6 Binnen welcher Frist ist eine Änderung hinsichtlich der Angaben der Gründungsanzeige dem Handelsregister mittels Änderungsanzeige bekannt zu geben?

Eine Änderungsanzeige ist binnen 30 Tagen ab Änderung einer in der Gründungsanzeige enthaltenen Tatsache sowie bei Vorliegen eines Auflösungsgrundes gemäss § 39 Abs. 2 StiftG zu hinterlegen.

B.4.7 Was ist eine Amtsbestätigung?

Eine Amtsbestätigung ist eine Bestätigung über den Inhalt der beim Handelsregister hinterlegten Gründungs- oder Änderungsanzeigen.

B.4.8 Welche Rechtsgrundlagen existieren für die Ausstellung einer Amtsbestätigung?

Mit Inkrafttreten des neuen Stiftungsrechts wurde eine ausdrückliche rechtliche Grundlage für die Ausstellung von Amtsbestätigungen durch das Amt für Justiz geschaffen: § 20 Abs. 4 StiftG.

B.4.9 Was kostet die Ausstellung einer Amtsbestätigung?

Eine Amtsbestätigung kostet CHF 15.

C. Widerruf der Stiftungserklärung (§§ 22 und 23 StiftG)

D. Organisation (§§ 24 – 28 StiftG)

D.1 Stiftungsrat (§§ 24 – 26 StiftG)

D.1.1 Der Stiftungsrat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Welche Anforderungen werden von Seiten des Amtes für Justiz an die Zusammensetzung des Stiftungsrats gestellt?

Hier ist auf das Merkblatt betreffend die Zusammensetzung des Stiftungsrats zu verweisen (siehe Homepage STIFA).

D.2 Revisionsstelle (§ 27 StiftG)

D.2.1 Welche Stiftungen sind revisionsstellenpflichtig?

Dies sind grundsätzlich alle gemeinnützigen Stiftungen gemäss § 2 Abs. 2 StiftG sowie jene privatnützigen Stiftungen, die aufgrund einer Bestimmung in der Stiftungsurkunde freiwillig der Aufsicht der STIFA unterstellt sind. Von der Revisionsstellenpflicht ausgenommen sind jene gemeinnützigen Stiftungen, die aufgrund eines entsprechenden Antrages an die STIFA von der Revisionsstellenpflicht befreit wurden. Die Befreiung von der Revisionsstellenpflicht ist bei freiwillig der Aufsicht der STIFA unterstellten privatnützigen Stiftungen von Gesetzes wegen nicht vorgesehen.

D.2.2 Unter welchen Voraussetzungen kann bei der STIFA eine Befreiung von der Revisionsstellenpflicht beantragt werden?

Die zentralen Bestimmungen betreffend die Befreiung von der Revisionsstellenpflicht bilden die Art. 5 und 6 der Stiftungsrechtsverordnung (StRV). Der weitaus überwiegende Teil der bis dato von der Revisionsstellenpflicht befreiten Stiftungen wurde gemäss Art. 5 StRV wegen geringen Vermögens (weniger als CHF 750000) befreit. Eine Befreiung nach Art. 6 StRV ist insbesondere dann vorgesehen, wenn eine Anlagepolitik und Mittelverwendung verfolgt wird, die eine Beaufsichtigung durch die STIFA ermöglicht. Für diesen Befreiungsgrund ist eine Vermögensobergrenze von CHF 2 Mio. vorgesehen (vgl. hierzu das Merkblatt der STIFA betreffend die Befreiung aufsichtspflichtiger gemeinnütziger Stiftungen von der Revisionsstellenpflicht).

D.2.3 Wer ist als Revisionsstelle zugelassen?

Diese Frage ist mit Verweis auf Art. 191a Abs 1 PGR zu beantworten. Als Revisionsstelle kommen somit Wirtschaftsprüfer, Revisionsgesellschaften, Treuhänder sowie Verbandspersonen mit einer Treuhänderbewilligung in Betracht.

D.2.4 Wie ist die Unabhängigkeit der Revisionsstelle gegenüber der zu prüfenden Stiftung zu beurteilen?

Gemäss § 27 Abs. 2 StiftG hat die Revisionsstelle von der Stiftung unabhängig zu sein. § 27 Abs. 2 StiftG führt diesbezüglich beispielhaft einen Katalog von Sachverhalten an, wann von einer Unabhängigkeit der Revisionsstelle nicht mehr ausgegangen werden kann.

Hervorzuheben ist, dass es sich bei dieser Auflistung lediglich um eine beispielhafte Auflistung und keinesfalls um eine taxative Anführung sämtlicher Umstände handelt, die ein Abhängigkeitsverhältnis gegenüber der zu prüfenden Stiftung (oder umgekehrt) annehmen lassen. Als verpöntes Abhängigkeitsverhältnis wäre nach Ansicht der STIFA auch etwa das Zusammenspiel einer Revisionsstelle (bzw. der die Revisionsstelle repräsentierenden Personen) mit der Stiftung (bzw. den die Stiftung repräsentierenden Personen) im Form eines „Netzwerkes“ i.S.d. Unabhängigkeitsrichtlinie der liechtensteinischen Wirtschaftsprüfervereinigung (www.wpv.li) anzusehen.

D.2.5 Kann auch ein Treuhänder mit eingeschränkter Bewilligung gemäss Art. 1b Abs. 3 TrHG die Funktion als Revisionsstelle ausüben?

Nein.

D.2.6 Wer bestellt die Revisionsstelle?

Die Revisionsstelle wird auf Antrag der Stiftung vom Gericht im Ausserstreitverfahren bestellt. Siehe hierzu das Merkblatt der STIFA betreffend das Verfahren zur Bestellung der Revisionsstelle.

D.2.7 Wer beurteilt die Unabhängigkeit der Revisionsstelle?

Diese ist im gerichtlichen Bestellungsverfahren durch den Richter zu beurteilen. Die STIFA hat in diesem Verfahren Parteistellung und prüft im Zuge der Ausarbeitung ihrer Stellungnahme den Nachweis bzw. die Bestätigung betreffend die Erfüllung der Unabhängigkeitskriterien gemäss § 27 Abs. 2 StiftG.

D.2.8 Wer trägt die Kosten für die Tätigkeit der Revisionsstelle?

Die Kosten für die Tätigkeit der Revisionsstelle, die als Organ der Stiftung die jährliche Prüfung der zweckentsprechenden Verwaltung und Verwendung der Stiftungsmittel durchführt, sind von der Stiftung zu tragen.

D.2.9 Kann eine Revisionsstelle abberufen werden? Wie gestaltet sich das Verfahren?

Eine Abberufung und Neubestellung (Umbestellung) der Revisionsstelle ist grundsätzlich möglich. Zuständig ist auch in diesem Verfahren das Fürstliche Landgericht. Die STIFA legt in diesem Verfahren besonderen Wert auf die Gesetzmässigkeit bzw. Zulässigkeit der Abberufungsgründe. Eine Umbestellung einer „zu kritisch oder unangenehm gewordenen Revisionsstelle“ ist aufgrund der Unzulässigkeit des Abberufungsgrundes abzulehnen. Eine aussagekräftige Begründung für die beantragte Abberufung ist daher gefordert.

Bereits fällige Revisionsstellenberichte sind grundsätzlich noch durch die bisherige Revisionsstelle bei der STIFA einzureichen. (Die Berichte sind jeweils innert 9 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres bei der STIFA einzureichen.)

D.3 Weitere Organe (§ 28 StiftG)

E. Aufsicht (§ 29 StiftG)

E.1 Welche Stiftungen unterstehen der Aufsicht?

Alle Stiftungen, die als gemeinnützige Stiftungen gemäss § 2 Abs. 2 StiftG zu qualifizieren sind sowie all jene privatnützigen Stiftungen, die aufgrund einer Bestimmung in der Stiftungsurkunde freiwillig der Aufsicht durch die STIFA unterstellt sind, unterstehen der Aufsicht der STIFA.

E.2 Sind jene Stiftungen, die sich freiwillig der Aufsicht unterstellen, auch revisionsstellenpflichtig?

Freiwillig der Aufsicht unterstellte Stiftungen sind analog den gemeinnützigen Stiftungen revisionsstellenpflichtig. Die Revisionsstelle wird vom Fürstlichen Landgericht bestellt. Eine Befreiung von dieser Pflicht ist im Gesetz nicht vorgesehen.

E.3 Wer ordnet allfällige aufsichtsbehördliche Massnahmen an?

Die STIFA beantragt die Anordnung aufsichtsrechtlicher Massnahmen beim Fürstlichen Landgericht im Ausserstreitverfahren. Die Anordnung aufsichtsrechtlicher Massnahmen erfolgt dann durch das Gericht.

E.4 Können Stiftungsbeteiligte ebenfalls die Einleitung gebotener Massnahmen beantragen?

Jeder Stiftungsbeteiligte kann direkt beim Richter im Ausserstreitverfahren die Anordnung aufsichtsrechtlicher Massnahmen beantragen. Wer als Stiftungsbeteiligter qualifiziert, bestimmt abschliessend § 3 StiftG.

F. Änderung (§§ 30 – 35 StiftG)

F. 1 Sind Änderungen in Bezug auf Organisation oder Zweck aufsichtspflichtiger Stiftungen immer auch der STIFA zur Kenntnis zu bringen?

Die Aufsicht durch die STIFA gestaltet sich nicht im Sinne eines „Vorabprüfungsverfahrens“. Änderungen im Bereich der Organisation, des Anlagereglements, des Namens usw. aber auch des Zwecks sind daher nicht generell der STIFA zur Kenntnis vorab mitzuteilen. Entsprechende Änderungen kann - und gegebenenfalls muss - das hierfür gemäss Statuten zuständige Organ unmittelbar selbst vornehmen.

Die Überprüfung der Statuten- und Gesetzmässigkeit der Beschlüsse des Stiftungsrats erfolgt so dann im Rahmen der jährlichen Prüfung der Revisionsstelle unter Berichterstattung an die STIFA.

Sind keine Änderungskompetenzen zugunsten von Stiftungsorganen in den Statuten vorgesehen, so kann sich der Stiftungsrat direkt an den Richter im Ausserstreitverfahren wenden (§§ 33 und 34 StiftG). Bei Vorliegen gesetzlichen Voraussetzungen verfügt dieser die Änderung des Zweckes oder der Organisation mit Beschluss. Bei beaufsichtigten Stiftungen kommt der STIFA Parteistellung zu.

G. Vollstreckungsrechtliche Bestimmungen (§ 36 StiftG)

H. Haftung (§ 37 StiftG)

I. Anfechtung (§ 38 StiftG)

K. Auflösung und Beendigung (§§ 39 und 40 StiftG)

K.1 Wie ist bei altrechtlichen privatnützigen Stiftungen dem Handelsregister die Auflösung einer Stiftung mitzuteilen?

Gemäss Art. 1 Abs. 2 der Übergangsbestimmungen i.V.m. § 20 Abs. 3 StiftG, LGBl. 2008 Nr. 220, ist bei altrechtlichen privatnützigen Stiftungen beim Handelsregister eine Anzeige mit allen Inhalten der Gründungsanzeige („Überführungsanzeige“) einzureichen sowie ergänzend mitzuteilen, dass der Stiftungsrat einen Auflösungsbeschluss gefasst hat oder ein sonstiger Auflösungsgrund gemäss Art. 568 Abs. 1 PGRalt vorliegt.

Dabei ist in jenen Fällen, in denen der Stiftungsrat einen Auflösungsbeschluss gefasst hat, auch anzuführen, auf welchen Sachverhalt nach Art. 568 Abs. 2 PGRalt sich der Stiftungsrat beruft. Die entspre-

chenden Angaben sind ausreichend, eine Ausfertigung des Stiftungsratsbeschlusses ist nicht einzureichen.

In diesem Zusammenhang ist in Erinnerung zu rufen, dass auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Stiftungsrechts bestehende Stiftungen die alte Rechtslage nach Art. 586 Abs. 1 und 2 PGRalt zur Anwendung gelangt.

Bei beaufsichtigten Stiftungen ist vor dem Löschantrag an das Handelsregister die Zustimmung der STIFA einzuholen.

L. Umwandlung (§ 41 StiftG)

Übergangsbestimmungen (Art. 1 – 4)

Art. 1

Abs. 2

Muss bei altrechtlichen Stiftungen bei einer ersten Änderungsanzeige iSd Art. 1 Abs. 2 ÜB tatsächlich auch bestätigt werden, dass sich das gesetzliche Mindestkapital in der freien Verfügung der Stiftung befindet?

§ 20 Abs. 2 Ziff. 11 StiftG sieht als Inhalt der Gründungsanzeige die Bestätigung vor, dass sich das gesetzliche Mindestkapital in der freien Verfügung der Stiftung befindet. Diese Bestimmung richtet sich grundsätzlich an Stiftungen, die neu errichtet werden.

Aufgrund der Übergangsbestimmung Art. 1 Abs. 2 ist aber auch bei altrechtlichen Stiftungen bei einer ersten Änderung eine Änderungsanzeige mit sämtlichen Inhalten der Gründungsanzeige zu hinterlegen. Erforderlich wäre somit laut Gesetzeswortlaut auch die Abgabe einer Bestätigung gemäss § 20 Abs. 2 Ziff. 11 StiftG. Wegen der fehlenden Rückwirkung der Bestimmungen über die Kapitalaufbringung bei Errichtung einer Stiftung genügt aber bei Altstiftungen die Bestätigung, dass der Stiftung bei ihrer Errichtung das gesetzliche Mindestkapital gewidmet wurde.

Es muss nicht bestätigt werden, dass die Stiftung auch derzeit über ein Vermögen verfügt, das dem gesetzlichen Mindestkapital entspricht.

Abs. 3

Kann die Herausgabe hinterlegter Stiftungsdokumente auch ohne die Hinterlegung einer ersten Änderungsanzeige i.S.d. Art. 1 Abs. 2 beantragt werden?

Die Möglichkeit die Herausgabe der hinterlegten Stiftungsdokumente bedingt vorgängig die Hinterlegung einer ersten Änderungsanzeige mit allen Inhalten einer Gründungsanzeige. Ohne die Hinterlegung einer solchen "Überführungsanzeige" kann somit keine Herausgabe der Stiftungsdokumente erfolgen.

Ist die Antragstellung hinsichtlich der Herausgabe hinterlegter Stiftungsdokumente mit einer Gebührenpflicht verbunden?

Derzeit werden für die Herausgabe der hinterlegten Dokumente keine Gebühren verrechnet. Im Zuge der Herausgabe der hinterlegten Stiftungsdokumente ist lediglich die Entgegennahme der Dokumente zu visieren.

Wird in diesem Zusammenhang die Ausstellung einer Amtsbestätigung gewünscht, ist die entsprechende Gebühr in Höhe von CHF 15 zu entrichten.

Stand: Oktober 2016